



Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

An die Agenturen

Vorsitzender
des Akkreditierungsrates

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: (0228) 338306-40
Telefax: (0228) 338306-79

leinweber@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 75/06

Bonn, den 14. Juli 2006

Rundschreiben an die Agenturen Auslegungsmaßgabe für Beschlüsse des Akkreditierungsrates

hier: Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich im Folgenden einige Hinweise geben zur Verwendung von Abschlussbezeichnungen nach den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005:

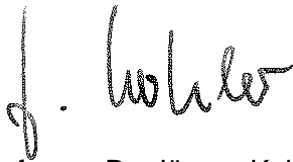
- I. Generell sind fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Bezeichnungen ausgeschlossen; vergl. zu Abweichendem unten IV.
- II. Die Abschlussbezeichnungen für *Bachelorstudiengänge* richten sich nach der Tabelle in A.6 der zitierten Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und den ergänzenden Regelungen im Teil B.1.
- III. Die Abschlussbezeichnungen für *konsekutive Masterstudiengänge* sind allein nach der Tabelle im Teil A.6 der zitierten Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und den ergänzenden Regelungen im Teil B.1 zugelassen.
- IV. Für *nichtkonsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge* können die Abschlussbezeichnungen gemäß der Tabelle in Teil A.6 der zitierten Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und den ergänzenden Regelungen im Teil B.1 vergeben werden; es können aber auch abweichende Bezeichnungen gebildet

werden (beispielhaft: MBA oder Master of Social Work). Unzulässig ist hingegen eine Mischung bzw. Ergänzung in der Weise, dass die in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben vorgesehenen Bezeichnungen zur Gänze übernommen und dem noch eine fachspezifische Charakterisierung hinzugefügt wird (also etwa: „Master of Arts of Social Work“).

- V. Die Bezeichnungen im Teil B.2 „*Bachelor of Education*“ und „*Master of Education*“ bleiben ausschließlich denjenigen Studiengängen vorbehalten, die den Zugang zum Lehramt eröffnen und gemäß dem Beschluss der KMK vom 02.06.2005 "Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden" eine Struktur von zwei Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften aufweisen. Dies bedeutet insbesondere auch, dass erziehungswissenschaftliche Studiengänge ohne Lehramtsbezug diese Bezeichnung nicht tragen dürfen.

Ich bedanke mich für Ihre Kooperation und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kohler', written in a cursive style.

Professor Dr. Jürgen Kohler